

Die Steuerung raumbedeutsamer Anlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 oder 3 BauGB

Dr. Rainard Menke

Gesetzestext:

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Abs. 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Raumbedeutsame Vorhaben

- § 3 Abs. 1 Nr. 6 RoG: Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.
- Beispiele: Abbauvorhaben, Windparks und Einzelwindanlagen
- Einzelfallbeurteilung anhand von Anlagendimension (Fläche, Höhe), Geländeprofil der Umgebung, Standorte, Charakter und Funktionen der Landschaft; Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung zum Freiraumschutz, zur Erholung und zum Fremdenverkehr
- Regelmäßig Einzelwindkraftanlage über 100 m Höhe (OVG Lüneburg, BauR 2007, 329: Norddeutsches Tiefland; VGH Mannheim, VBIBW 2007, 178: Süddeutsche Mittelgebirgslandschaft; Luftverkehrsrechtliche Relevanz

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung: Verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 RoG); „Landesplanerische Letztentscheidungen“

Grundsätze der Raumordnung: Vorgaben für nachfolgende Abwägungsentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 RoG)

Gebiete nach § 8 Abs. 7 RoG

Vorranggebiete

Vorbehaltsgebiete

Eignungsgebiete

Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Negative Wirkung der Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB)

Kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung

Strikte Bindung oder nachvollziehende Abwägung?

Bundesverwaltungsgericht zum BauGB 1987: Nur nachzuvollziehende Abwägung:

- Wortlaut
- Gesetzesbegründung
- Eigentumsschutz aus Art. 14 GG
- Änderung durch BauRoG 1998?

Positive Wirkung der Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB)

Positive Wirkung: Keine nachvollziehende Abwägung

Voraussetzung: Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange

„Gebietstypen“ gemäß § 8 Abs. 7 ROG

Vorranggebiete

Vorbehaltsgebiete

Eignungsgebiete

Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Vorranggebiete § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG Titel

Gebiete, in denen die mit Vorrang belegte Nutzung (z.B. für Windenergieanlagen) andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind

Wirkung:

gebietsintern: Ausschluss widersprechender Nutzungen

gebietsextern: Keine Steuerungswirkung im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Eignungsgebiet § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG tel

Gebiete, in denen raumbedeutsamen Nutzungen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Wirkung:

gebietsintern: Kein Vorrang der raumbedeutsamen Nutzung, aber Bestätigung der Vereinbarkeit mit den im Gebiet konkurrierenden Belangen, d.h. mehr als „Vorbehalt“, weniger als „Vorrang“

gebietsextern: strikte Ausschlusswirkung

Vorbehaltsgebiete § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG Titel

Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist

Wirkung:

gebietsintern: Gewichtungsvorgabe für die Abwägung, kein Ziel

gebietsextern: Keine Steuerungswirkung im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Besonderheiten in Baden-Württemberg

§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG BW

Im Regionalplan sind Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen

§ 11 Abs. 7 Satz 1 2. Halbsatz LplG BW

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen müssen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

LplG

§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11

Im Regionalplan sind Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen

§ 11 Abs. 7 Satz 1 2. Halbsatz

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen müssen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt werden.

Art. 1 Änderung LplG

•unverändert

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen können nur als Vorranggebiete festgelegt werden

Inkrafttreten: Sofort

Art. 2

Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Inkrafttreten:01.01.2013

Begrenzung der Anlagenhöhe als Ziele der Raumordnung

Die Ermächtigung zur Festlegung von Vorranggebieten berechtigt nicht nur Festlegung von Flächen, sondern auch von Höhenbegrenzungen (OVG Lüneburg, BauR 2013, 748).

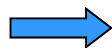
Besondere Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan

- Darstellung von Sonderbauflächen oder Vorranggebieten
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 1 BauNVO)
- Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur, wenn Rückbau anderer Windenergieanlagen (auch außerhalb FNP oder Gemeindegebiet) innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist (§ 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB)

Teilflächennutzungsplan

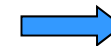
sachlicher
Teilflächennutzungsplan

§ 5 Abs. 2 b BauGB



nur mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

neu: sachlicher
Teilflächennutzungsplan für Teile
des Gemeindegebiets
§ 5 Abs. 2 b BauGB

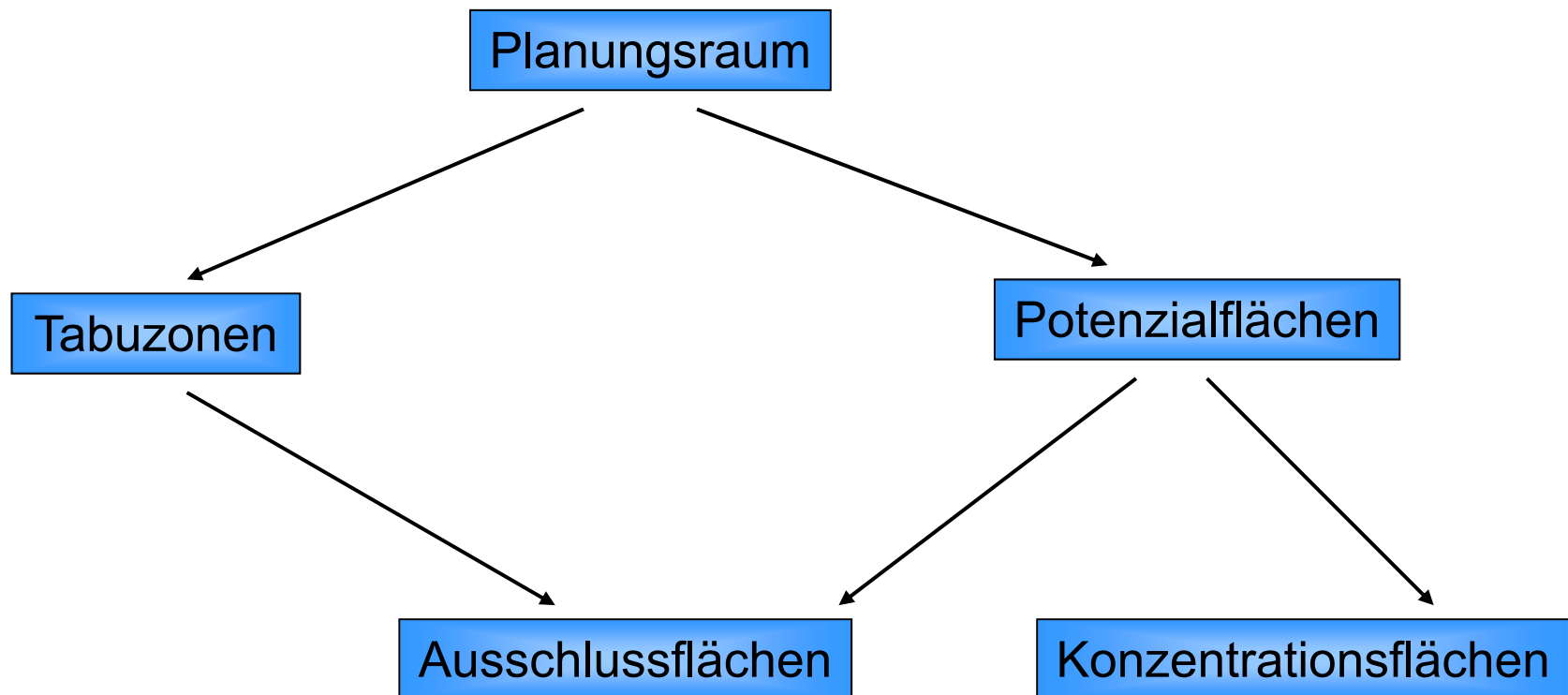


d.h. Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entstehen nur für den Teil des Außenbereichs des Gemeindegebiets, für den der Teilflächennutzungsplan aufgestellt ist

Rechtswirkungen der Konzentrationsplanung

- Betroffene Vorhaben: Alle privilegierten Vorhaben mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Kernenergie dienende Vorhaben
- Die Ausschlusswirkung der Ziele der Raumordnung betrifft nur raumbedeutsame Vorhaben, die Darstellung des Flächennutzungsplans dagegen alle Vorhaben
- Die negative Ausschlusswirkung gilt nur in der Regel. Ausnahmen sind auf atypische Fälle beschränkt. Das gesamträumliche Planungskonzept darf dadurch nicht in Frage gestellt werden. Das OVG Lüneburg bejaht auch eine gebietsinterne Ausschlusswirkung für „unterwertige“ Anlagen (OVG Lüneburg, BauR 2008, 2005). Dies widerspricht dem Wortlaut von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept



Prüfungsschritte

Erster Prüfungsschritt: Harte Tabuzonen

- Die Verwirklichung der Nutzung ist auf unabsehbare Zeit rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse ausgesetzt.

Zweiter Prüfungsschritt: Weiche Tabuzonen

- Die Errichtung der Anlagen ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich. Auf ihnen sollen nach dem raumordnungsrechtlichen oder städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers keine vorrangigen Nutzungen verwirklicht werden. Die Kriterien für weiche Tabuzonen unterliegen der Abwägung.

Prüfungsschritte

Dritter Prüfungsschritt: Abwägung der vorrangigen Nutzung

- (Windenergie oder Abgrabung) mit konkurrierenden Nutzungen; Ermittlung der Konzentrationszonen
- Der Planungsträger muss sich die Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien bewusst machen. Sie unterliegen unterschiedlichen Rechtsregimen. Andernfalls besteht die Gefahr eines Abwägungsfehlers

Harte Tabuzonen:

- Abstandsregelungen zum Zwecke der Vermeidung unzumutbarer Lärmimmissionen
- FFH-Gebiet (OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09: ja; OVG Koblenz, U.v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12: nein)
Landschaftsschutzgebiet: OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09: ja)

Substantielle Raum für die vorrangige Nutzung

- Die Konzentrationsplanung muss der Bedeutung des Privilegierungstatbestandes Rechnung tragen; sie darf nicht zur Verhinderungsplanung werden.
- Indiz: Größe der Fläche der Konzentrationszone im Verhältnis zum Planungsgebiet oder zu den Potentialflächen nach Abzug der harten Tabu-Zone
- 20% der Potentialflächen (Gatz, DVBl 2009, 737, 740)
- Ausreichend 0,51% des Planungsgebiets (OVG Lüneburg, U.v. 09.10.2008 – 12 KN 35/07 – juris, Rnr. 23)
- Nicht ausreichend 0,43% der Potentialflächen, die ihrerseits 7% des Planungsgebiets ausmachen (VGH Mannheim, NuR 2013, 56)

Rechtsschutz

- Normenkontrollantrag gegen Ziele der Raumordnung und Darstellungen eines Flächennutzungsplans mit der Wirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Die Statthaftigkeit beschränkt sich auf die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; nicht statthaft ist deshalb ein Normenkontrollantrag gegen eine in der Konzentrationszone festgelegte Höhenbeschränkung (BVerwG, U.v. 31.01.2013 – 4 CN 1/12)
- Antragsbefugt sind potentielle Betreiber von Windenergieanlagen
- Keine Antragsbefugnis von Nachbarn potentieller Windenergieanlagen, weil sie sich nicht gegen die Ausschlusswirkung, sondern gegen die positive Ausweisung der Konzentrationszone wenden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!